

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Juli 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-272  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 56-1.41.3-33/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-41.3-674

**Antragsteller:**

Schako Klima-Luft  
Ferdinand Schad KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen

**Zulassungsgegenstand:**

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in  
Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017 vom Typ SVA-FF/FFW

**Geltungsdauer bis:**

22. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ SVA-FF/FFW (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen).

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt: DN 100, DN 125, DN 150, DN 60 und DN 200.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Er darf ausschließlich zum waagerechten Einbau in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 verwendet werden. Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 oder
- außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 in nicht eigenständig klassifizierten Unterdecken oder Wänden, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden klassifizierten Schachtwand oder klassifizierten, vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben
- den Anschluss an Wohnungsküchen
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken



- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und
  - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

## **2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:990-08, Typ SVA-FF/FFW müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Nr. 3308 des Forschungs- u. Versuchslabors der TU- München vom 16. Juli 2003
- Nr. 3308-1 des Forschungs- und Versuchslabors der TU- München vom 30. Januar 2004
- Nr. FSL 95003 des Verbandes der Schadenversicherer

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Ventilteller
- Ventilkörper
- Spindel
- Druckfeder
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Rastvorrichtung

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Weiterhin ist die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung\* erforderlich. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

\* Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.



### **3 Bestimmungen für den Entwurf**

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen Lüftungsleitungen L90, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch außerhalb von Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 in nicht eigenständig klassifizierten Wänden oder Decken, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden klassifizierten Schachtwand oder klassifizierten, vertikalen Lüftungsleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen nicht länger als 6 m sein. Die Hauptleitungen dürfen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Pro Etage dürfen maximal drei Abgänge an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

#### **4.1 Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen**

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Die Absperrvorrichtungen müssen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen. Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch in Wandungen von vertikalen Lüftungsschächten ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.



#### **4.2 Einbau der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen**

Für die Verwendung der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen Schachtwand/Lüftungsleitung und Absperrvorrichtung aus verzinktem Stahlblech bestehen und max. 6 m lang sein. Die Befestigung der Anschlussleitungen muss in Abständen von mind. 1,5 m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechen, an massiven Decken vorgenommen werden. Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Lüftungsleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

#### **4.3 Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen und raumabschließenden Bauteilen**

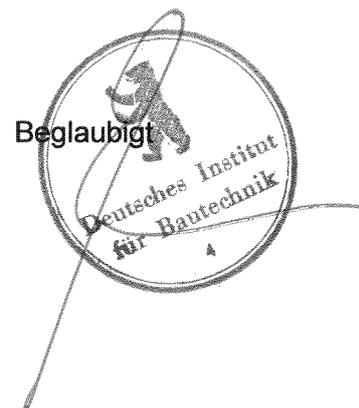
Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden massiven Wand oder Decke sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen), mit Beton oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

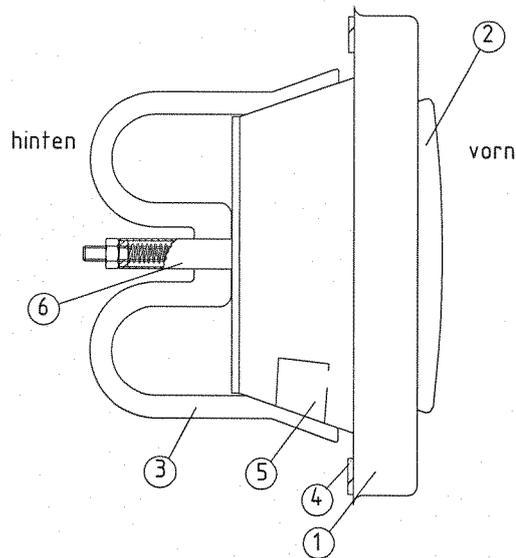
### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Prof. Hoppe





Abmessungen: DN= 100, 125, 150, 160, 200

**SVA-FF**

Teil	Benennung	Material	Blatt
1	Ventilmantel	Stahl, lackiert	3
2	Ventilteller	Stahl, lackiert	3
3	Bügel	Stahl, lackiert	
4	Dichtung	PE	
5	Kennzeichnung		
	Einbaurahmen	Stahl, lackiert	2
6	Auslöseeinrichtung		4
6/1	Schmelzot	Me	4
6/2	Spindel	Stahl, K32CH	4
6/3	Druckfeder	Nimonic 90	4
6/4	Mutter	Stahl, lackiert	4
6/5	Sicherungsring	Stahl	4

**SVA-FFW**

Teil	Benennung	Material	Blatt
1	Ventilmantel	Stahl, lackiert	3
2	Ventilteller	Stahl, lackiert	3
3	Bügel	Stahl, lackiert	
4	Dichtung	PE	
5	Kennzeichnung		
	Einbaurahmen	Stahl, lackiert	2
6	Auslöseeinrichtung		5
6/1	Schmelzot	Me	5
6/2	Spindel	Edelstahl	5
6/3	Druckfeder	Nimonic 90	5
6/4	Mutter	Edelstahl	5
6/5	Faltenbalg	EPDM	5
6/6	Spindelführung	Edelstahl	5
6/7	Scheibe	Edelstahl	5



Ferdinand Schad KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

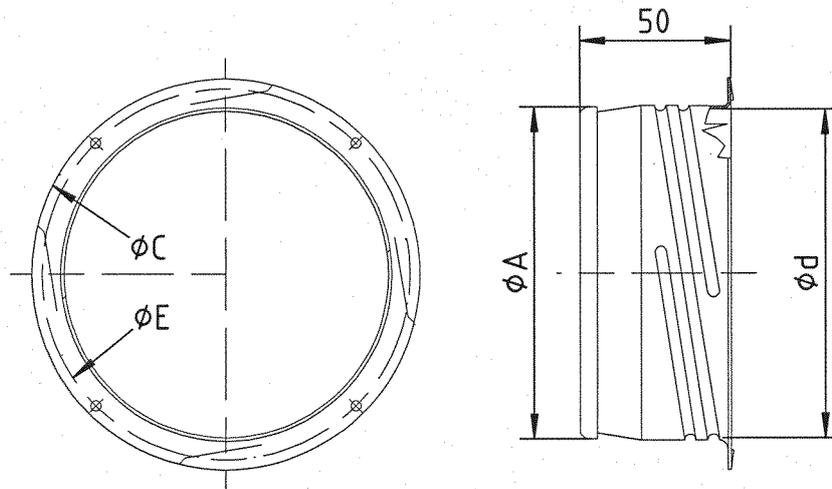
**Absperrvorrichtung  
Typ SVA-FF / FFw**

Anlage 1

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-413-674  
vom: 25.07.2005





DN	$\phi A$	B	$\phi C$	$\phi E$	$\phi d$
100	99,3	0,5	125	119	98
125	124,3	0,5	150	144	123
150	149,3	0,6	175	169	148
160	159,3	0,6	185	179	158
200	199,3	0,7	225	218	198



Ferdinand Schad KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
<http://www.schako.de>

## Absperrvorrichtung Typ SVA-FF / FFW

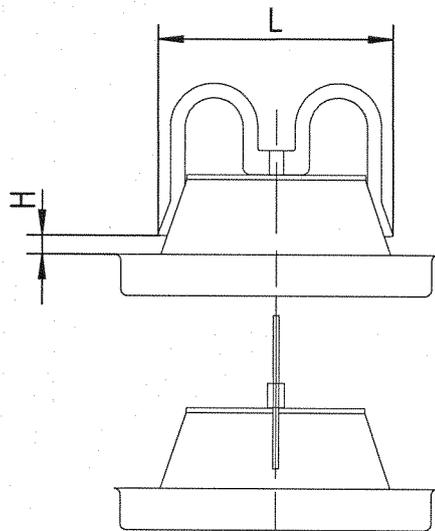
Einbaurahmen

Anlage 2

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

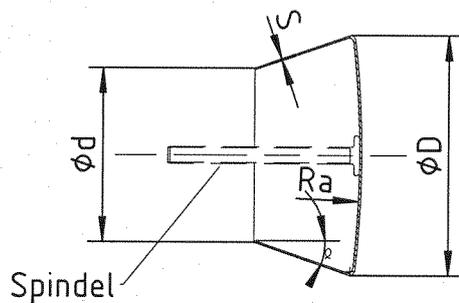
Nr.: Z-41.3-674  
vom: 25.07.2005





DN	L	H
100	97,5	9,5
125	122,5	10
150	147,5	10
160	157,5	10
200	197,5	13

Ventilmantel



Ventilteller

DN	H	øD	S	Ra	Rb	$\alpha$	SVA-FF	SVA-FFW	ød
							Spindel	Spindel	
100	38	87	0,8	350	2,5	19°	M6x80	M6x99	64
125	40	107,5	0,75	175	4	20,5°	M6x80	M6x99	86,5
150	40	130	0,75	300	3	21°	M8x80	M8x120	106
160	40	130	0,75	300	3	21°	M8x80	M8x120	106
200	45	177	0,75	350	3	23°	M8x80	M8x120	149,5



Ferdinand Schäd KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

Absperrvorrichtung  
Typ SVA-FF / FFW

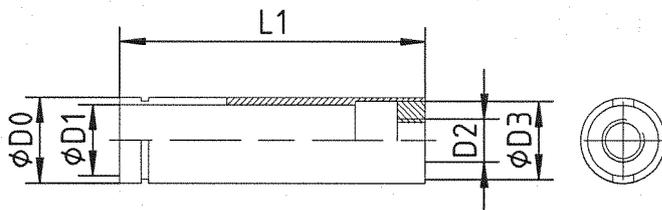
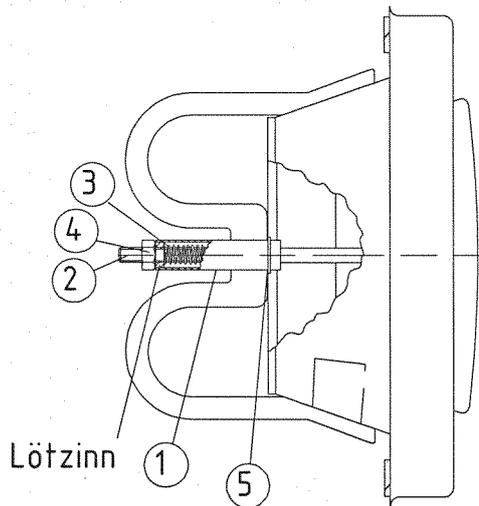
Ventil

Anlage 3

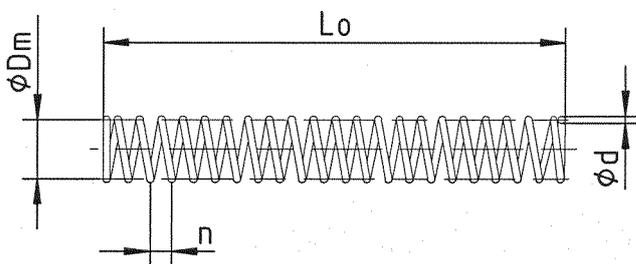
zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-41.3-874  
vom: 25.07.2005





DN	$\phi D0$	$\phi D1$	$\phi D2$	$\phi D3$	L1
100/125	12	10	M6	11	43
150/160/200	14	12	M8	13	57



DN	$\phi d$	$\phi Dm$	Lo	n
100/125	1	8,2	65	3,06
150/160/200	1,25	10	90	4,42



Ferdinand Schad KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

## Absperrvorrichtung Typ SVA-FF / FFW

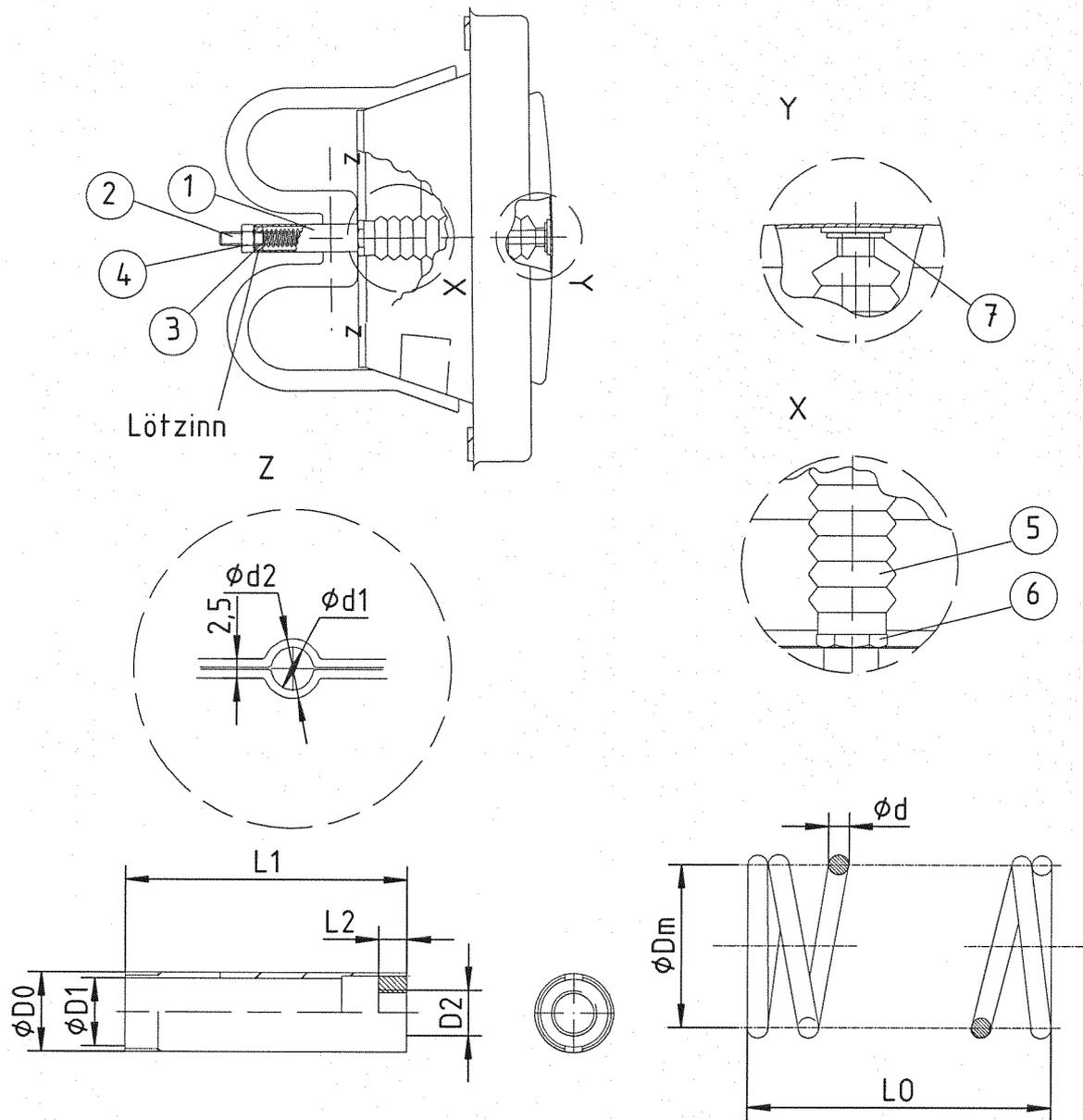
Auslöseeinrichtung

Anlage 4

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-413674  
vom: 25.07.2005





DN	D0	$\phi D1$	D2	$\phi Dm$	$\phi d$	L0	L1	L2	$\phi d1$	$\phi d2$
100/125	M10	10	M6	8,6	1	60	43	4	6,5	9
150/160/200	M14	23	M8	10,3	1,2	80	57	5	8,5	11



Ferdinand Schäd KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

## Absperrvorrichtung Typ SVA-FF / FFW

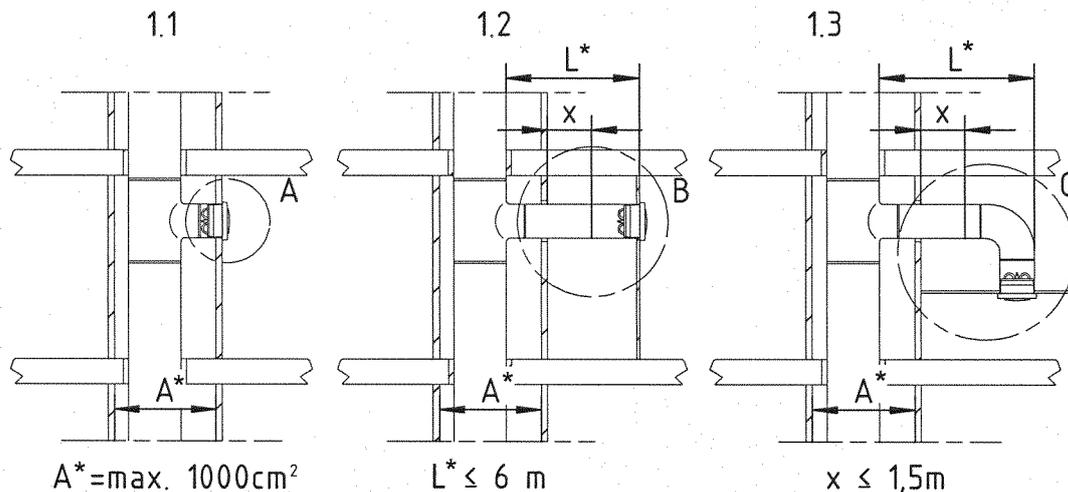
Auslöseeinrichtung

Anlage 5

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-413-674  
vom: 25.07.2005



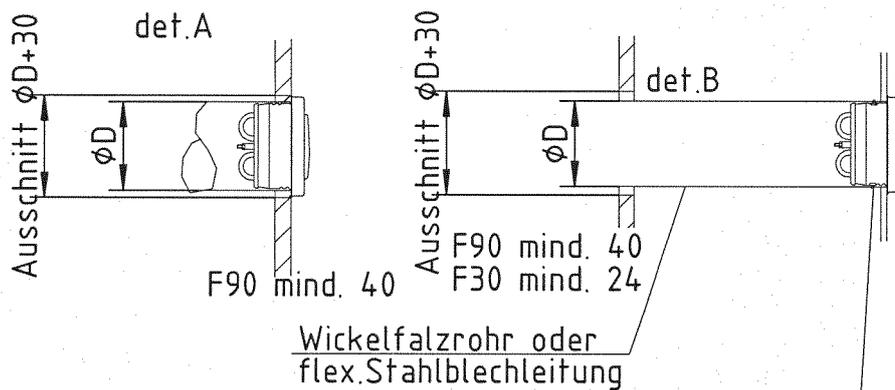


$A^* = \max. 1000 \text{ cm}^2$

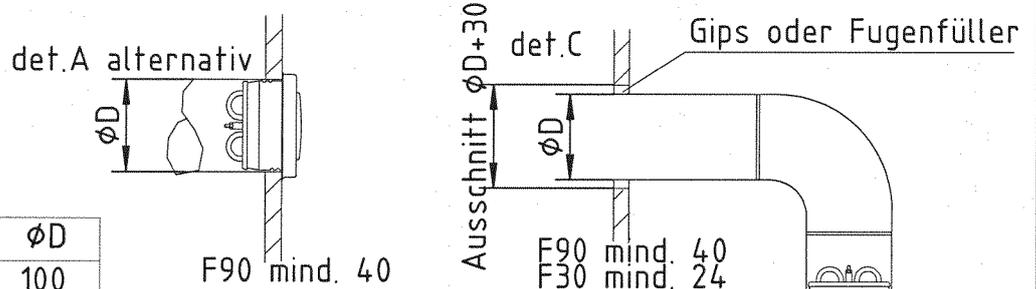
$L^* \leq 6 \text{ m}$

$x \leq 1,5 \text{ m}$

Abhängung, zulässige Zugbelastung max. 6 N/mm<sup>2</sup>



Der Einbaurahmen wird von innen, mit Stahlnieten 3x6, an das Normwickelfalzrohr genietet



Nicht feuerwiderstandsfähige Unterdecke

Absperrvorrichtung

Durchmesser	ØD
100	100
125	125
150	150
160	160
200	200

**SCHAKO**  
KLIMA-LUFT

Ferdinand Schäd KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

**Absperrvorrichtung  
Typ SVA-FF / FFW**

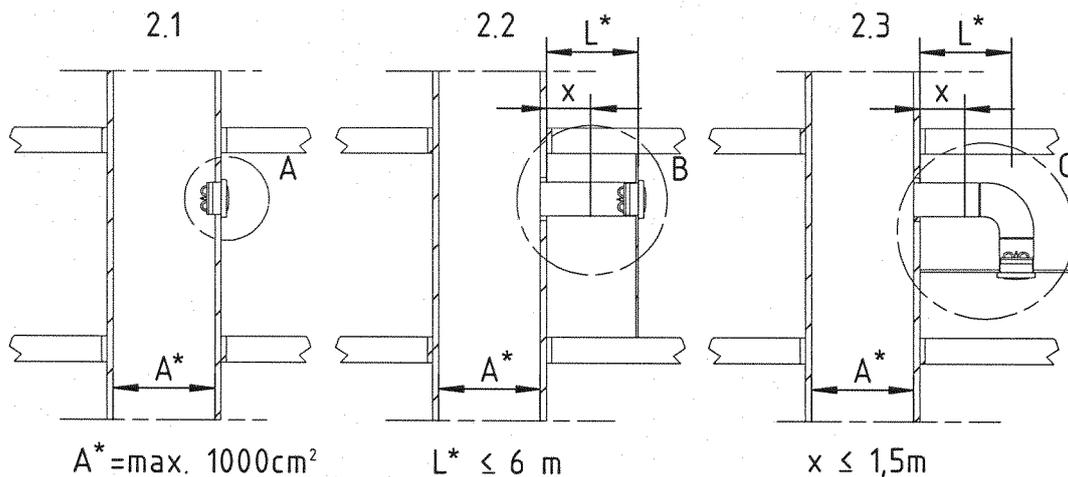
Einbau mit Deckenverguss  
der luftführenden Leitung

Anlage 6

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-419-674  
vom: 25.07.2005



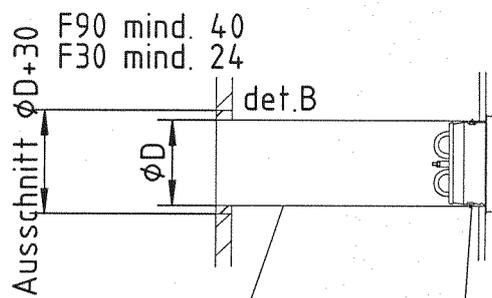
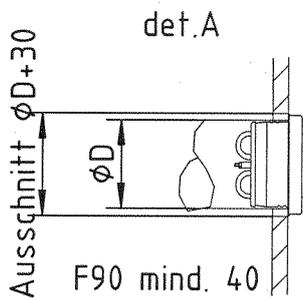


$A^* = \max. 1000 \text{ cm}^2$

$L^* \leq 6 \text{ m}$

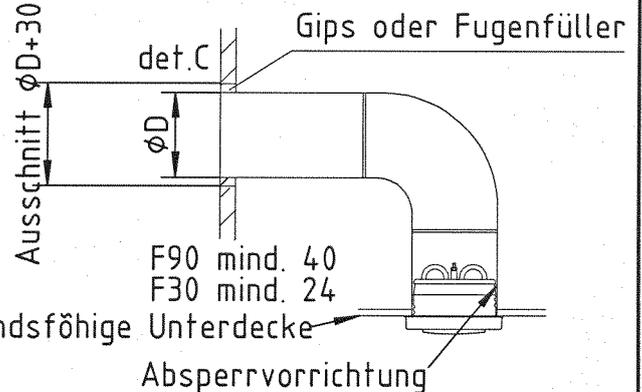
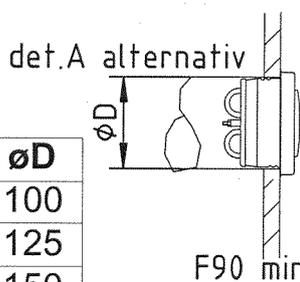
$x \leq 1,5 \text{ m}$

Abhängung, zulässige  
Zugbelastung max.  $6 \text{ N/mm}^2$



Wickelfalzrohr oder  
flex.Stahlblechleitung

Der Einbaurahmen wird von  
innen, mit Stahlnieten 3x6,  
an das Normwickelfalzrohr genietet



Durchmesser	ØD
100	100
125	125
150	150
160	160
200	200

Nicht feuerwiderstandsfähige Unterdecke

**SCHAKO**  
KLIMA-LUFT

Ferdinand Schad KG  
Steigstraße 25-27  
78600 Kolbingen  
Telefon (07463) 980-0  
Fax (07463) 980-200  
E-Mail: info@schako.de  
http://www.schako.de

**Absperrvorrichtung  
Typ SVA-FF / FFW**

Einbau in oder außerhalb  
von Lüftungsschächten

Anlage 7

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr.: Z-413-674  
vom: 25.07.2005

